



AMTliche BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTEREGION AACHEN



AACHEN, DEN 11.12.2025

NR. 34

STÄDTEREGION AACHEN

Bekanntmachung

Am Freitag, dem 19. Dezember 2025 findet um 10.00 Uhr in der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1-4, 52062 Aachen (in den Räumen der „Beruflichen Bildung“ – Zugang über den Aufzug im Treppenhaus der Elisengalerie) die konstituierende Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes StädteRegion Aachen - Stadt Aachen statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung und Einführung der Mitglieder der Verbandsversammlung durch das älteste bereite Mitglied
2. Benennung eines Mitgliedes für die Mitunterzeichnung der Niederschrift
3. Wahl der / des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
4. Wahl der Stellvertretung der / des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
5. Wahl der Verbandsvorsteherin / des Verbandsvorstehers und ihrer / seiner Stellvertretung
6. Bestimmung von Beamten/Angestellten der Stadt Aachen und der StädteRegion Aachen für die Unterzeichnung verpflichtender Erklärungen im Verhinderungsfall der Verbandsvorsteherin / des Verbandsvorstehers bzw. ihrer / seiner Stellvertretung
7. Wahl des vorsitzenden Mitgliedes des Verwaltungsrates der Sparkasse Aachen
8. Wahl der neun sachkundigen Mitglieder des Verwaltungsrates und ihrer Stellvertreter sowie der fünf Mitglieder des Verwaltungsrates gemäß § 10 Abs. 2 c) SpkG NRW und ihrer Stellvertreter
9. Wahl der 1. und 2. Stellvertretung des vorsitzenden Mitgliedes des Verwaltungsrates
10. Wahl der Vertretung des Hauptverwaltungsbeamten („Beauftragten“) im Verwaltungsrat der Sparkasse
11. Entsendung in die Verbandsversammlung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes
12. Kurzbericht zur Lage der Sparkasse Aachen
13. Genehmigung der Bestellung eines Mitgliedes des Vorstandes der Sparkasse Aachen
14. Satzungsänderung der Sparkasse Aachen zum 01.01.2026
15. Mitteilungen und Anfragen

Die Sitzung ist öffentlich.

Aachen, den 11.12.2025

Sparkassenzweckverband
StädteRegion Aachen – Stadt Aachen

(Krämer)
Mitglied der Verbandsversammlung
nach § 5 Abs. 2 der Satzung